

## **Umgang mit NS-Unrecht in Rechtswissenschaft und Juristenausbildung**

### **Systematisches Verdrängen, Verschweigen und Verfälschen haben das Geschichtsbild beeinflusst**

#### ***Gastbeitrag von Professor Dr. Arthur Kreuzer***

Derzeit wird in vielen Gedenkveranstaltungen mahnend an das Unrecht von Hitler-Deutschland erinnert. Anfang Mai waren es die 70. Jahrestage der Befreiung des KZ Dachau und Deutschlands durch die Alliierten. Zur mahnenden Erinnerungskultur sollten in Gießen als Universitätsstadt mit einer über vierhundertjährigen Tradition ihrer Rechtsfakultät Veranstaltungen eines „Zeitzeugenprojekts“ des Vereins Criminalium beitragen. Der Verein will Strafrechtskultur in Geschichte und Gegenwart für die Allgemeinheit verstehbar machen. Er hat sich jüngst der juristischen Aufarbeitung des NS-Unrechts zugewandt.

Höhepunkte des Projekts waren vor einigen Tagen Vorträge zweier namhafter Rechtswissenschaftler: Francesco Munoz-Conde, Strafrechtsprofessor an der Universität Sevilla, und Bernd Rütters, Rechtstheoretiker und ehemals Rektor der Universität Konstanz. Sie berichteten aus eigener Forschung über berühmte Rechtslehrer, welche die NS-Ideologie juristisch ebenso gestützt hatten wie die Ausbildung der Juristen im Nachkriegs-Deutschland. Lange Zeit unbemerkt trugen jene Juristen zur Kontinuität von braunem Gedankengut in Wissenschaft, Forschung und Justiz unrühmlich bei. Systematisches Verdrängen, Verschweigen und Verfälschen waren Strategien. Die „Schweigespирale“ übertrug sich auf ihre Schülerschaft. In der Juristenausbildung waren sie dominant und bewirkten, dass bis etwa 1968 die Zeit von 1933-1945 mit der „völkischen Rechtserneuerung“ im Rechtsunterricht und sogar in Rechtsbibliotheken ausgespart blieben. Sie entzogen sich hermetisch einer Auseinandersetzung mit ihrer Vergangenheit, verschleierten ideologische Wurzeln ihrer jetzigen Lehren.

Beredtes Schweigen bekundete beispielsweise Georg Dahm – Mitstreiter der „Kieler Schule“ zur NS-Erneuerung des Strafrechts – noch in der bereinigten Wiederauflage seines Lehrbuchs zum deutschen Recht 1963: „Über den Nationalsozialismus zu sprechen ist es noch nicht an der Zeit... Maßloser Überschätzung ist die maßlose Verwerfung und Herabsetzung gefolgt.“ Er schreibe nicht über jene Zeit, weil er für befangen gehalten werden könne; der nächsten Generation stehe aber mangels Sachkenntnis kein Urteil zu. Gleiches geschah übrigens in der Justiz. Juristen in wichtigen Positionen der NS-Zeit wirkten in Gesetzgebung und Gerichten nach 1949 mit. Sie förderten heute unbegreiflich erscheinende Fehlentscheidungen. Beispielhaft ist das Wirken des Ministerialdirigenten Dreher im Bundesjustizministerium und des ehemaligen Präsidenten des Bundesgerichtshofs Weinkauff. Erst mutige Juristen wie Generalstaatsanwalt Bauer im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess konnten gegensteuern.

In der Jurisprudenz war es Bernd Rütters, der wissenschaftlich die genannte Kontinuität aufarbeitete, und zwar in seinen Büchern „Carl Schmitt im Dritten Reich“ (1989), „Geschönte Geschichten. Geschönte Biografien“ (2001), vor allem in seiner

Habilitationsschrift von 1968 über die „unbegrenzte Auslegung“ des Rechts in der NS-Zeit. Von dieser Thematik hatten ihn seine Mentoren vergeblich abzubringen versucht, weil sie befürchteten, er werde dann nirgendwo eine Professur erhalten.

Rüthers beleuchtete, wie zuvor in das NS-System Verstrickte im Nachhinein versuchten, die Mitwirkung namhafter Juristen nach 1933 zu verharmlosen, ja zu legitimieren: Rechtspositivistisches Denken sei für sie bestimmend gewesen; danach habe man geltende Gesetze immer zu befolgen, also auch die des „Dritten Reichs“. Rüthers setzt dieser Rechtsfertigungsstrategie eine durch Quellen gestützte These entgegen: Viele Juristen hätten sogar in vorauseilendem Gehorsam geltendes Recht in sein Gegenteil verwandelt. Sie hätten es im Sinne „völkischer Rechtserneuerung“, des „Naturrechts von Blut und Boden“ und „gesunden Volksempfindens“, „im Geist der nationalsozialistischen Weltanschauung“ umgedeutet. Methodisches Instrument sei die „unbegrenzte Auslegung“ gewesen. Die aus der Zeit vor 1933 überlieferten Gesetze seien nicht erst durch neue NS-Gesetzgebung abgelöst, sondern durch Rechtstheoretiker und Praktiker trotz Fortgeltung durch Auslegung im Sinne des von der NS-Weltanschauung Gewollten pervertiert worden. Nachfolgenden Juristengenerationen habe man die Erkenntnis solcher methodischer Akrobatik vorenthalten. Namentlich die Ausrichtung der juristischen Methodenlehre an dem Werk des Rechtslehrers Karl Larenz in der vorherigen und nachfolgenden Juristenausbildung habe solche Kontinuität verschleiert. Heutigen Rechtsstudierenden müssten die Gefahren aufgezeigt werden, derart in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche Recht durch Auslegung nach neuen Ideologien umzudeuten. Daten solcher Umbrüche markieren in Deutschland die Jahre 1919, 1933, 1945/49 und 1989.

Rüthers geht es nicht um moralische Bewertung der Personen, sondern darum, zu erkennen, wie man dem Druck eines totalitären Weltanschauungssystems erliegen könne. Keiner von uns weiß ja, wie er sich in entsprechenden Lagen verhalten würde. Über Gründe der „Gefolgschaft“ von Rechtswissenschaftlern in einem autoritären System kann man nur spekulieren. Sie dürften mit Herkunft, Glauben und Weltanschauung, Emotionen der Bezugsgruppen und Nation, dem Wunsch nach Mitgestaltung einer neuen Ordnung, Rücksichtnahme auf Familie und eigene berufliche Karriere, Ehrgeiz und situativen Bedingungen zu tun haben.

Rechtsprofessoren an deutschen Fakultäten nach 1949 waren ganz überwiegend in die NS-Vergangenheit verstrickt. Darüber schwiegen fast alle. Carl Schmitt war einer der wenigen, denen die Lehrerlaubnis in der Bundesrepublik verweigert wurde. Manchen galt er als der „Kronjurist“ des Dritten Reichs. Er war führender Staatstheoretiker und vehementer Antisemit („Notwendigkeit der Entjudung“ deutscher Rechtsbibliotheken). Er hatte zahlreiche Schüler. Sie widmeten ihm schon 1959 eine erste, später eine weitere Festschrift ohne jede kritische Auseinandersetzung. Die leitete Rüthers ein. Der Selbst-Rechtsfertigung von Schmitt, er habe sich bald dem Regime verweigert, hielt Rüthers entgegen, sein zunächst gezeigtes erhebliches Engagement für die NS-Rechtslehre habe erst nachgelassen, als die SS eine Ernennung zum Reichsjustizminister im Blick auf seinen Katholizismus verhindert habe.

Schon in der Weimarer Zeit habe Schmitt wie die meisten anderen nicht wirklich die Demokratie gewollt und gestützt, vielmehr das Ideal eines Staats nach dem Strukturmodell der römisch-päpstlichen Kirche vor Augen gehabt, also ein dem Führerprinzip nahes autoritäres Modell.

Munoz-Conde widmete sich personeller und gedanklicher Kontinuität speziell in der Strafrechtslehre von Nazi- und Nachkriegszeit am Beispiel des jeweils einflussreichen Professors Edmund Mezger. Wie von Rüthers dargelegt, lässt sich auch bei ihm vorauseilender Gehorsam feststellen. Die Umdeutung geltender Gesetze kennzeichnet dieses Zitat von 1936: „Kein Richter der Zukunft kann sich auf den Wortlaut des Gesetzes berufen, um damit im Blick auf die gesunde Volksanschauung unvernünftige Ergebnisse zu rechtfertigen.“ Dem entsprechend rechtfertigte Mezger den bislang verbotenen Analogieschluss im Strafrecht; strafbar sei nicht was gesetzlich als strafbar definiert sei, vielmehr, was nach gesundem Volksempfinden oder Führerwillen Strafe verdiene. Er maß der Strafe auch die Funktion der „Ausmerzungen“ von volks- und rasseschädlichen Teilen der Bevölkerung bei. Homosexualität, Abtreibung und „Rassenschande“ „unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse“ sollten mit Strafen bis hin zur Todesstrafe geahndet werden können. Doch beließ er es nicht nur wie andere bei entsprechenden Lehräußerungen. Er wirkte sogar noch 1943 aktiv an dem Entwurf eines Sondergesetzes gegen „Gemeinschaftsfremde“ mit. Um dies sachgerecht vorbereiten zu können, wurde ihm auf seinen Antrag zugesagt, in Besuchen des KZ Dachau „gelegentlich gewisse Menschentypen...ansehen“ zu können. Im Frühjahr 1943 wurden ihm mehrmals „benötigte Häftlinge bereitgestellt“. Er war Mitglied der Kommission und Leiter eines Einführungskurses zu dem neuen „Gesetz über die Behandlung der Gemeinschaftsfremden“.

Im Entnazifizierungsverfahren zunächst als „Belasteter“ wurde Mezger wie so viele andere später als bloßer „Mitläufer“ eingestuft und durfte schon 1948 seinen Münchener Lehrstuhl wieder einnehmen. Mehr noch: Als Präsident der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft hielt er 1951 eine Eröffnungsrede zur „Geschichte der Kriminologie“, ohne auf den Exodus deutscher Kriminologen 1933 oder gar seine Rolle als Kriminalwissenschaftler in der NS-Zeit einzugehen. Er wirkte sogar als stellvertretender Vorsitzender in der vom Bundesjustizminister 1954 berufenen Großen Strafrechtskommission zur Erarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs mit. Ihm wurden Ehrendoktorwürde und eine Festschrift zuteil. Eine böse Ironie der Geschichte!